2. den Weg über die Parzelle 93, Kartenblatt 1, zu dem früheren Tödt'schen Hause (ohne Fußsteig)

aufzuheben.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Aufhebung können innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich eingelegt werden.

Eine Skizze über die beabsichtigten Wegeeinziehungen liegt während dieser Zeit im Büro des Kreisausschusses, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rendsburg, den 17. September 1938.

Der Landrat.

831. Nachtrag II
zum Lotsgeldtarif für den Lotsenstandort Bülk-Laboe vom 1. März 1937 (Amtsblatt 1937, Stck. 10, Seite 86).

In Ziffer 7 des Tarifs ist hinter „Kompensieren" einzufügen „sowie beim Einpeilen von Funkpeilern" und nach dem Wort „Lotsgeld" ist einzufügen „für jede dieser Arbeiten je".

Dieser Nachtrag tritt mit dem 15. September 1938 in Kraft.

Kiel, den 19. September 1938.

Reichskanalamt.

832. Auflösung
des Mergelverbandes Bad Bramstedt und Umgegend.

Der im Jahre 1910 gegründete Mergelverband Bad Bramstedt und Umgegend (Satzung vom 20. 11. 1910 — Reg.-Amtsblatt 1911, S. 10) ist mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. Juli 1938 — VI./5. — 21 456 — gemäß § 177 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 — RGBl. I, S. 933 — aufgelöst worden.

Bad Segeberg, den 26. August 1938.

Der Landrat.

Aktz. 14. 20.

833. Verordnung
zum Schutze des Landschaftsbildes vor verunstaltenden Eingriffen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig folgendes verordnet:

§ 1.

Der nachstehend aufgeführte, in der Landschaftsschutzkarte der unteren Naturschutzbehörde in Rendsburg durch rote Umrahmung kenntlich gemachte Landschaftsteil wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

Die rund 1500 m westlich von Quarnbek in den Gemarkungen Flemhude, Quarnbek und Strohbrück, Kreis Rendsburg, zwischen dem östlichen Ufer des Flemhuder Sees und dem westlichen Ufer des Ringkanals liegende Landzunge.

§ 2.

Innerhalb des im § 1 bezeichneten Landschaftsteiles ist verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fällt insbesondere

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, von Verkaufsständen und dergl.
b) das Aufschlagen von Zelten,
c) die Schüttung von Müll, Abraum und dergl.,
d) das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf die Schutzmaßnahmen hinweisen.

§ 3.

(1) Unberührt bleiben

a) die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht,
b) Maßnahmen der Wasserbauverwaltung, die aus wasserbautechnischen Gründen oder zur Befestigung und Erhaltung der Ufer notwendig sind.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Rendsburg, den 21. September 1938.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

834. Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 10. 8. 1938 für den Kraftwagen IP 34 390 für Otto Henschel, Flensburg.

Führerschein vom 10. 5. 1931 für Peter Wilhelm Matzen, geb. 6. 3. 1898 in Lunding, wohnhaft in Flensburg, Apenraderstraße 64.

Bezugspreis: Vierteljährlich Ausgabe A
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum
10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mi
Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes. Her
Druck: F. Johannsens Buchdrucker
Alle Zuschriften, das Amtsblatt betreffend, auch die Anfo
der Regierung zu Sch

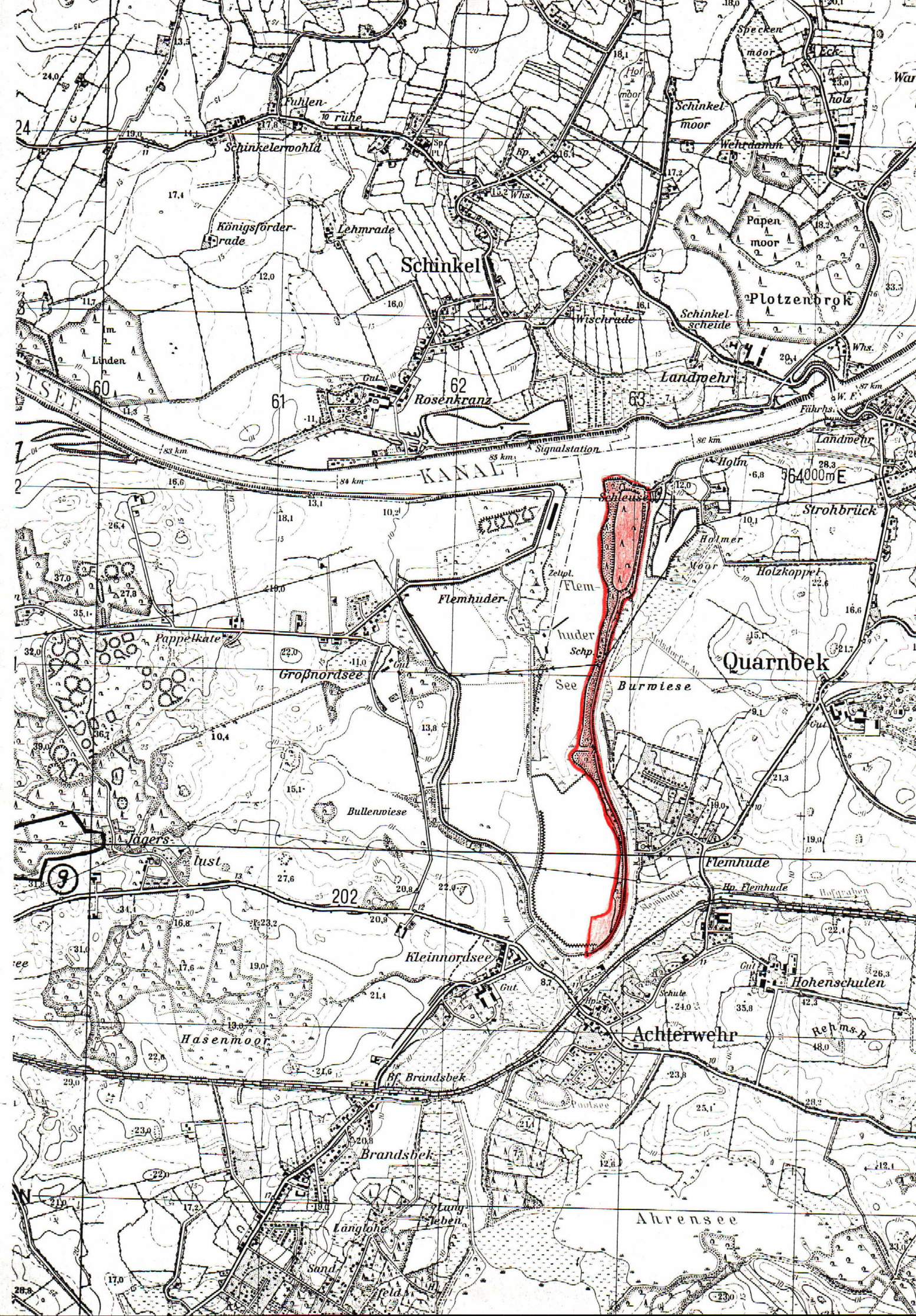
Schinkel
Plotzenbrok
Königsförderrade
Lehmrade
Fuhlenrühe
Schinkelerwohld
Schinkelmoor
Wehrdamm
Papenmoor
Specken moor
Wischrade
Schinkelscheide
Landwehr
Rosenkranz
Linden
KANAL
Signalstation
Holm
Schleuse
Strohbrück
Holmer Moor
Holzkoppel
Flemhuder See
Flemhuder
Pappelkate
Großnordsee
Burmiese
Molsdorfer Au
Quarnbek
Bullenwiese
Jägerslust
Flemhude
Hp. Flemhude
Kleinnordsee
Hohenschulen
Achterwehr
Hasenmoor
Bf. Brandsbek
Brandsbek
Langlohe
Langleben
Sandfeld
Ahrensee
Rehms-B.
Poolsee
Hofgraben
Schute
Gut
Whs.
Fährhs.
W. F.
Zeltpl.
Schp.
Hp.
Eck-holz
Hof-moor
Sp. Pl.
Kp.
83 km
84 km
85 km
86 km
87 km
564000m E
202
9